

Gemeinderat Niederglatt

Primarschulpflege Niederglatt

Urnenabstimmung

vom 7. März 2021

Beleuchtender Bericht

Totalrevision der Gemeindeordnung/Bildung einer
Einheitsgemeinde ab Amtsdauer 2022 - 2026

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

An der Urnenabstimmung vom 7. März 2021 bekommen Sie die Möglichkeit, über die Totalrevision der Gemeindeordnung abzustimmen. Bei der Annahme der Gemeindeordnung durch die Stimmberechtigten wird ab 1. Juli 2022 eine sogenannte Einheitsgemeinde gebildet und die Primarschulgemeinde mit der politischen Gemeinde vereinigt. In pädagogischen und schulischen Belangen wird die Primarschule weiterhin alle Aufgaben gemäss Volksschulgesetz abschliessend wahrnehmen. Eine starke und attraktive Schule für Niederglatt ist das Ziel von Schulpflege und Gemeinderat - auch in der Einheitsgemeinde. In den nachfolgenden Kapiteln sind Detailinformationen zur Einheitsgemeinde und Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln der Gemeindeordnung aufgeführt.

Wünschen Sie eine Gegenüberstellung der alten und der neuen Artikel der Gemeindeordnung oder möchten Sie Einsicht nehmen in die weiteren erarbeiteten Rechtsgrundlagen, dann können Sie diese unter www.niederglatt-zh.ch/Urnenabstimmung herunterladen oder eine Kopie bei der Gemeindeverwaltung bestellen.

Wir unterbreiten Ihnen zur Abstimmung an der Urne die folgende Vorlage:

Stimmen Sie der Vorlage der Totalrevision der Gemeindeordnung / Bildung einer Einheitsgemeinde ab Amtsdauer 2022 - 2026 zu?

Nachfolgend die Abstimmungsempfehlungen:

- | | |
|-------------------------------|----|
| - Gemeinderat | JA |
| - Schulpflege | JA |
| - Rechnungsprüfungskommission | JA |

Wir laden Sie ein, die Vorlage zu prüfen und auf dem Stimmzettel in der Beilage Ihren Willen über die Annahme oder Verwerfung der Vorlage zum Ausdruck zu bringen.

Gemeinderat Niederglatt

Stefan Schmid Präsident

Bruno Schlatter Gemeindeschreiber

Primarschulpflege Niederglatt

Rahel Semadeni Präsidentin

Tanja Hoch Leiterin Schulverwaltung

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	4
	1. Anlass zur Bildung einer Einheitsgemeinde	4
	2. Allgemeine Erläuterungen zum kantonalen und kommunalen Recht	4
2	ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN ABSCHNITTEN DER GEMEINDEORDNUNG	5
	1. Allgemeine Bestimmungen	5
	2. Politische Rechte	6
	3. Gemeindeversammlung	7
	4. Gemeinderat	8
	5. Schulpflege	9
	6. Sozialbehörde	11
	7. Unterstellte Kommissionen	11
	8. Rechnungsprüfungskommission	12
	9. Weitere Aufgabenträger	12
3	KANTONALE VORPRÜFUNG DURCH DAS GEMEINDEAMT ZÜRICH	13
4	VERNEHMLASSUNG	13
5	ABSTIMMUNG UND INKRAFTTRETEN DER GEMEINDEORDNUNG	14
6	DETAILREGELUNGEN ZUR ORGANISATION UND ZUR ZUSAMMENARBEIT	14
7	BEURTEILUNG UND EMPFEHLUNG DES GEMEINDERATS	15
8	BEURTEILUNG UND EMPFEHLUNG DER PRIMARSCHULPFLEGE	15
9	ABSTIMMUNGSEMPFEHLUNGEN	16
	ANHANG 1: FINANZKOMPETENZEN	
	ANHANG 2: GEMEINDEVERGLEICH FINANZKOMPETENZEN	
	ANHANG 3: ORGANIGRAMM	
	ANHANG 4: GEMEINDEORDNUNG	

1 EINLEITUNG

1. Anlass zur Bildung einer Einheitsgemeinde

Per 1. Januar 2018 sind das neue Zürcher Gemeindegesetz sowie die Gemeindeverordnung in Kraft getreten. Diese sehen vor, dass alle politischen Gemeinden und alle Schulgemeinden ihre Gemeindeordnungen bis am 1. Januar 2022 zu revidieren und vom Regierungsrat genehmigen zu lassen haben. Im Hinblick darauf haben der Gemeinderat und die Primarschulpflege Niederglatt im Rahmen der Festsetzung ihrer Legislaturziele für die Amtsperiode 2018 – 2022 entschieden, die Bildung einer Einheitsgemeinde konkret zu prüfen.

Der Begriff Einheitsgemeinde steht für eine Politische Gemeinde, welche auch Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahrnimmt. Es besteht also keine autonome Primarschulgemeinde mehr.

Die Vereinigung von Schulgemeinden mit politischen Gemeinden ist gemäss Gemeindegesetz nur möglich, wenn die Schulgemeinde das gleiche Gebiet wie die Politische Gemeinde umfasst. Diese Voraussetzung ist bei der jetzigen Primarschulgemeinde und der jetzigen politischen Gemeinde in Niederglatt erfüllt. Ein gleichzeitiger Zusammenschluss mit der regionalen Sekundarschulgemeinde Niederhasli-Niederglatt-Hofstetten ist zurzeit rechtlich nicht möglich und insofern von diesem Prozess nicht betroffen. Die Einheitsgemeinde schliesst aber eine institutionalisierte pädagogische Zusammenarbeit über alle Schulstufen hinweg, die vermehrte Nutzung von Synergien in der Schulentwicklung und eine Vereinfachung der Organisation der Stufenübergänge nicht aus.

In der Einheitsgemeinde verliert die Primarschule einen Teil ihrer Autonomie. Sie verfügt insbesondere nicht mehr über ein eigenes Budget oder einen separaten Steuerfuss. In pädagogischen und schulischen Belangen ist sie weiterhin allein zuständig und nimmt diese Aufgaben auch künftig selbständig wahr. Die Grundlagen dafür sind im kantonalen Gemeindegesetz enthalten. Dieses schreibt vor, dass die Schulpflegen in Einheitsgemeinden als «eigenständige Kommissionen» zu führen sind. Im Weiteren weist das kantonale Volksschulgesetz in § 42 Aufgaben zu, die ausschliesslich der Schulpflege vorbehalten sind. Der Gemeinderat kann darauf inhaltlich keinen Einfluss nehmen. Einzig über das Budget, das von den Stimmberechtigten festgesetzt wird, kann (wie bisher) auf die schulische Aufgabenerfüllung Einfluss genommen werden. Diese zwingenden kantonalen Vorschriften sind für alle Gemeinden bindend.

2. Allgemeine Erläuterungen zum kantonalen und kommunalen Recht

Das neue Gemeindegesetz (GG) erweitert den organisatorischen Gestaltungsspielraum der Gemeinden bei der Festlegung der Aufgaben der Behörden (Gemeindevorstand §§ 47 ff. GG, Rechnungsprüfungskommission §§ 58 ff. GG), der Aufteilung der Aufgaben auf die Behörden (eigenständige und unterstellte Kommissionen §§ 50 ff. GG, teilweise auch Schulpflege §§ 54 ff. GG), die Übertragung von Aufgaben an die Verwaltung zur selbstständigen Erledigung (§ 45 GG) sowie die Festlegung der Organisation von Behörden und Verwaltung durch einen Erlass des Gemeindevorstands.

Somit kann jede Gemeinde ihre Organisation und die Aufgabenerfüllung nach ihren konkreten Bedürfnissen ausgestalten. Das übergeordnete kantonale Recht geht im Sinne von zwingenden Bestimmungen vor. Dies gilt insbesondere für das Gemeindegesetz, das Volksschulgesetz, das Gesetz über die Politischen Rechte und das Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Für die Bildung einer Einheitsgemeinde ist der Erlass einer neuen Gemeindeordnung erforderlich, die den Stimmberechtigten der Gemeinde Niederglatt an der Urne zur Abstimmung zu unterbreiten ist. Die Gemeindeordnung regelt die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Zuständigkeit ihrer Organe.

Die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Organe, einzelner Behördenmitglieder, der Verwaltung und der weiteren Mitarbeitenden werden in separaten Rechtsgrundlagen festgehalten. Diese erlassen der Gemeinderat und die Schulpflege in ihrem Aufgabenbereich in eigener Kompetenz. Sie berücksichtigen dabei den Gedanken der Einheitsgemeinde, welcher eine zentrale, einheitliche Führung und Steuerung der Gemeinde Niederglatt beinhaltet, und sprechen sich in den Schnittstellenbereichen ab. Die neue Organisation der Einheitsgemeinde Niederglatt unterstützt den regelmässigen Austausch und die Zusammenarbeit von Gemeinderat und Schulpflege gezielt.

Für die Ausarbeitung der neuen Gemeindeordnung haben der Gemeinderat und die Primarschulpflege im Sommer 2019 eine paritätisch zusammengesetzte Projektgruppe eingesetzt. Diese plant und überwacht den Projektverlauf, sorgt für die Koordination und Unterstützung der einzelnen Teilprojektgruppen und ist für die Vorprüfung der verschiedenen Rechtsgrundlagen in der Einheitsgemeinde und die adressatengerechte Information und Kommunikation verantwortlich.

Die neue Gemeindeordnung orientiert sich an der Mustervorlage des Gemeindeamtes Zürich. Es handelt sich mit Blick auf die Einführung der Einheitsgemeinde um eine Totalrevision.

2 ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN ABSCHNITTEN DER GEMEINDEORDNUNG

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 weist den Regelungsumfang der Gemeindeordnung aus. Dieser beschränkt sich mit Blick auf die vermehrte Autonomie der Gemeinden im neuen Gemeindegsetz auf die Regelung des Bestandes und der Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde und der Zuständigkeiten ihrer Organe. Die Gemeinden sind in ihrer Organisation also weiterhin weitgehend frei und müssen nur die Grundzüge der Kompetenzordnung in der Gemeindeordnung festlegen.

In **Art. 2** kommt die neue Einheitsgemeinde zum Ausdruck. In der politischen Gemeinde, welche neu auch Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich der Schule und Bildung erfüllt (**Einheitsgemeinde**), die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege ist Mitglied des Gemeinderats. Die Schulpflege wird zu einer eigenständigen Kommission.

Das kantonale Gemeindegsetz bezeichnet die kommunale Exekutive neu als «Gemeindevorstand». Es ist aber weiterhin zulässig, die Exekutive als Gemeinderat zu bezeichnen, was gemäss **Art. 3** der vorliegenden Gemeindeordnung auch so gehandhabt wird.

Unter dem Begriff Schule sind in der Gemeinde Niederglatt die Kindergarten- und die Primarstufe gemeint sowie weitere Angebote im Bereich der Bildung und Betreuung. Die hierfür verantwortliche Behörde wird entsprechend der kantonalen Terminologie neu als Schulpflege statt bisher als Primarschulpflege bezeichnet.

Neu sind Mitglieder der Gemeindebehörden gemäss § 42 Abs. 2 Gemeindegesetz verpflichtet, ihre Interessenbindungen offenzulegen, das heisst die beruflichen Tätigkeiten, die Mitgliedschaften in Organen und Behörden von interkommunalen Organisationen und Organisationen des Privatrechts (Vereine, Aktiengesellschaften, Stiftungen usw.) darzulegen. Diese Bestimmung wird in der vorliegenden Gemeindeordnung für die Mitglieder sämtlicher Behörden in **Art. 18** aufgenommen.

Art. 20: Die Möglichkeit, Aufgaben an einzelne Mitglieder von Behörden oder Ausschüssen zu übertragen, bestand schon bisher. Neu ermöglicht das kantonale Gemeindegesetz die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte. Diese Delegationsmöglichkeit ist in der Gemeindeordnung aufgeführt, für den Gemeinderat in **Art. 22**, für die Schulpflege in **Art. 29**, für die Sozialbehörde in **Art. 41** und für die Rechnungsprüfungskommission in **Art. 45**. Dabei geht es vor allem um Vollzugsaufgaben ohne weitreichende finanzielle oder politische Konsequenzen. Würden Aufgaben mit weitreichenden politischen Konsequenzen, einem grossen politischen Ermessens- oder Gestaltungsspielraum der Verwaltung übertragen, müsste dies hier erwähnt werden. Im Übrigen regeln die Behörden die übertragenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs in einem Behördenerlass, namentlich in der Geschäftsordnung und der Kompetenzordnung. Das kantonale Gemeindegesetz sieht in diesem Zusammenhang das Rechtsmittel der Neu Beurteilung vor. Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde wie auch von Anordnungen von Gemeindeangestellten kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

2. Politische Rechte

Art. 4: Wählbarkeitsvoraussetzung für die Mitglieder der an der Urne gewählten Behörden (Gemeinderat, Schulpflege und Rechnungsprüfungskommission) ist der zivilrechtliche Wohnsitz in der Gemeinde Niederglatt. Beim Friedensrichteramt genügt weiterhin ein politischer Wohnsitz im Kanton Zürich. Im Falle eines Wegzuges eines Behördenmitgliedes vor Ablauf der Amtsdauer kann der Bezirksrat die Ausübung des Behördenamtes auf Zusehen hin bewilligen.

Art. 6: Die Urnenwahl ist weiterhin vorgesehen für:

- die Mitglieder des Gemeinderats und des Präsidiums
- die Mitglieder der Schulpflege und des Präsidiums
- die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und des Präsidiums
- die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter
- die Mitglieder der Sozialbehörde.

Die Wahlbefugnisse der Stimmberechtigten bleiben somit mehrheitlich unverändert. Einzig die Mitglieder des Wahlbüros werden zukünftig nicht mehr an der Urne gewählt, sondern durch den Gemeinderat. Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege gewählt und ist in dieser Funktion von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats.

Art. 7: Die bisherige Praxis, wonach Erneuerungswahlen von Behördenmitgliedern mit leeren Wahlzetteln durchgeführt werden, wird beibehalten. Die Stimmberechtigten erhalten jedoch zukünftig ein Beiblatt, auf welchem die Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt sind, die sich innert Frist nach Anordnung der Wahl durch den Gemeinderat gemeldet und an der traditionellen Wählerversammlung vorgestellt haben. Bei den Ersatzwahlen wird an der bisherigen Usanz der stillen Wahl festgehalten. **Art. 8** sieht aber auch hier neu ein Beiblatt zu den leeren Wahlzetteln vor, falls die Voraussetzungen der stillen Wahl nicht erfüllt sein sollten.

Art. 9: Die Aufzählung der Urnengeschäfte richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes und orientiert sich an der Mustergemeindeordnung des Gemeindeamtes Zürich. Das kantonale Gemeindegesetz räumt den Stimmberechtigten an der Urne zusätzliche Kompetenzen ein, insbesondere im Zusammenhang mit der interkommunalen Zusammenarbeit. Diese sind in Art. 9 Ziff. 4 bis 6 aufgeführt.

Neu entscheiden die Stimmberechtigten an der Urne über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 2 Mio. statt bisher CHF 5 Mio. Analog ist im Bereich der neuen wiederkehrenden Ausgaben die Urnenabstimmung vorgesehen bei neu mehr als CHF 300'000 statt bisher CHF 500'000. Damit werden die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten gestärkt, indem sie über alle Vorhaben von erheblicher finanzieller Bedeutung an der Urne entscheiden können. Die neue Regelung entspricht den Lösungen in den Vergleichsgemeinden, welche im Anhang 2 dieses Berichts aufgeführt sind.

Art. 10: Das fakultative Referendum ist eine kantonale Vorgabe. Die Aufnahme dieser Regelung in die Gemeindeordnung ist neu. In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss der Gemeindeversammlung nachträglich an der Urne abgestimmt werden muss. Davon ausgenommen sind gemäss Abs. 2 einzelne Geschäfte, wie beispielsweise die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, die Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen oder die Wahlen in der Gemeindeversammlung.

3. Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung ist gemäss **Art. 13** zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Wichtige Rechtssätze sind von der Gemeindeversammlung in einem Gemeindeerlass zu beschliessen. Zu den wichtigen Rechtssätzen nach kantonalem Recht gehören dabei insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten (Personalverordnung), die Entschädigung von Behördenmitgliedern (Entschädigungsverordnung), der Grundzüge der Gebührenerhebung sowie die Regelungen über das Polizeiwesen, die Wasserversorgung, die Siedlungsentwässerung und die Abfallentsorgung. Die Aufzählung ist nicht abschliessend zu verstehen. Es kann deshalb im Einzelfall im Rahmen der Gemeindeautonomie darüber entschieden werden, ob es sich um einen wichtigen Rechtssatz im Sinne des kantonalen Gemeindegesetzes handelt, welcher den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung zum Erlass zu unterbreiten ist. Weniger wichtige Rechtssätze können vom Gemeinderat oder der Schulpflege beschlossen werden (siehe dazu auch Art. 24 und Art. 32 GO). Es handelt sich hier um Behördenerlasse.

Nicht mehr Eingang in die Kompetenzen der Gemeindeversammlung gefunden hat die sog. Unterhaltsverordnung. Diese ist veraltet, entspricht nicht mehr den heutigen Strukturen und wird mit der Genehmigung der neuen Gemeindeordnung ausser Kraft gesetzt. Neu ist gemäss Art. 25 Ziff. 6 der Gemeinderat zuständig für die Ordnung für den regelmässigen Unterhalt der Bodenverbesserungsanlagen. Als Exekutive ist der Gemeinderat das geeignetere Organ für diese Aufgabe: Es handelt sich um einen kleinen Kreis von direkt Betroffenen, die in einem Exekutivverfahren besser angehört werden können. Zudem ist die politische Akzeptanz vorhanden und der Kanton hat (technische) Aufsichtsfunktionen. Dem Aspekt der Stufengerechtigkeit wird damit Genüge getan.

Art. 14 und 15 regeln weitere Kompetenzen der Gemeindeversammlung. Die aufgeführten Planungsbefugnisse entsprechen der bisherigen Praxis und betonen die Möglichkeit der Diskussion und Beantragung von Änderungsanliegen, wobei private Gestaltungspläne nur gemäss Vorlage bewilligt, jedoch nicht festgesetzt oder geändert werden können. Bei den allgemeinen Verwaltungsbefugnissen handelt es sich um Befugnisse der Gemeindeversammlung, welche grundsätzlich der bisherigen Regelung entsprechen bzw. diese ausweiten.

Art. 16: Das neue Gemeindegesetz führt im Bereich der Finanzbefugnisse zu einer Vereinfachung, indem es grundsätzlich nur noch zwischen Ausgaben (betreffen das Verwaltungsvermögen) und Anlagen (betreffen das Finanzvermögen) unterscheidet und darauf verzichtet, für gewisse Spezialtatbestände wie Bürgschaften oder Darlehen Sonderregelungen vorzusehen.

Neu entscheiden die Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 2 Mio. statt bisher CHF 5 Mio. und im Bereich der neuen wiederkehrenden Ausgaben neu bis CHF 300'000 statt bisher CHF 500'000, wobei der Verzicht auf eine Einnahme wie eine Ausgabe behandelt wird. Zusatzkredite werden nicht explizit aufgeführt, es gelten wie bis anhin die gleichen Zuständigkeitslimiten wie für Verpflichtungskredite.

Für die Veräusserung von und die Investition in Finanzliegenschaften müssen die Gemeinden einen Betrag in der Gemeindeordnung festsetzen, ab welchem die Gemeindeversammlung zuständig ist. Dieser liegt bei CHF 500'000. Beim Erwerb von Liegenschaften im Finanzvermögen lässt das neue Gemeindegesetz die Kompetenz grundsätzlich uneingeschränkt beim Gemeinderat. Die neue Gemeindeordnung limitiert die Zuständigkeit allerdings auf maximal CHF 2 Mio. Damit verbleibt dem Gemeinderat eine gewisse Flexibilität, innert nützlicher Frist zu handeln und sich bietende Kaufmöglichkeiten zu nutzen.

4. Gemeinderat

Art. 21: Der Gemeinderat besteht auch in der Einheitsgemeinde aus sieben Mitgliedern, das Gemeindepräsidium mit eingeschlossen. Dies entspricht der Regelung in Vergleichsgemeinden sowie der Grösse und Bevölkerungszahl in Niederglatt. Mit dem Einsitz der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten im Gemeinderat sind allerdings die Aufgaben des Gemeinderats - ausser dem Bereich Schule und Bildung - neu auf sechs Gemeinderäte zu verteilen. Bis zum Abschluss der laufenden Amtsdauer (30. Juni 2022), besteht der Gemeinderat aus sieben Mitgliedern exkl. Schulpräsidium (Art. 54 Übergangsbestimmungen).

Art. 23: Dem Gemeinderat stehen verschiedene Wahl- und Anstellungsbefugnisse zu. Neuerungen gibt es bezüglich der Wahl der Mitglieder des Wahlbüros, welche zukünftig dem Gemeinderat zusteht. Ebenso wird neu der Gemeinderat für die Anstellung der Leiterin bzw. des Leiters Schulverwaltung zuständig sein, was der Eingliederung der Schulverwaltung in die Gemeindeverwaltung entspricht. Von Gesetzes wegen ist dazu die Zustimmung der Schulpflege nötig. Die Gemeindeordnung weist weitere Wahl- und Anstellungsbefugnisse dem Gemeinderat zu, soweit diese nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Für den Erlass der weniger wichtigen Rechtssätze ist gemäss **Art. 24** der Gemeinderat zuständig, wobei die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder der Schulpflege gemäss Volksschulgesetz vorbehalten bleibt.

Art. 25 differenziert bei den allgemeinen Verwaltungsbefugnissen zwischen Aufgaben, die dem Gemeinderat unübertragbar zustehen und solchen, die er auf der Grundlage eines Behördenerlasses massvoll und stufengerecht delegieren kann. Die unübertragbaren Aufgaben und Kompetenzen muss der Gemeinderat im Kollegium fällen. Es sind dies Aufgaben von grundsätzlicher, insbesondere politischer Bedeutung. Subsidiär ist der Gemeinderat für alle Aufgaben generell zuständig im Falle einer Regelungslücke, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs anzunehmen ist.

In Niederglatt hat der Gemeinderat die vorbereitenden Aufgaben zur Bürgerrechtserteilung, namentlich die Gespräche mit den Antragstellerinnen und -steller, an den Bürgerrechtsausschuss delegiert. Diese Regelung hat sich bewährt und soll beibehalten bleiben. Der Ausschuss wird seiner Funktion entsprechend neu in der Rechtsform einer beratenden Kommission geführt.

Der Gemeinderat soll diejenigen Stellen schaffen können, die notwendig sind für die Erfüllung seiner Aufgaben. Vorbehalten bleibt die Stellenschaffungskompetenz der Schulpflege im Bereich Schule und Bildung.

Soll eine neue Aufgabe eingeführt oder eine bestehende erheblich ausgebaut werden, kann der Gemeinderat allerdings lediglich im Umfang seiner Finanzbefugnisse neue Stellen schaffen, ansonsten muss aufgrund des übergeordneten kantonalen Rechts die Gemeindeversammlung darüber befinden.

Art. 26: Die Finanzkompetenzen des Gemeinderats wurden überprüft und angepasst. Er ist neben dem Aufgabenvollzug und der Bewilligung von gebundenen Ausgaben neu zuständig für die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 150'000 (bisher bis CHF 50'000) und neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 50'000 (bisher CHF 20'000). Für die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck besteht die Kompetenz des Gemeinderats bis CHF 75'000 (bisher CHF 50'000), höchstens bis CHF 200'000 (bisher CHF 200'000) im Jahr und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 25'000 (bisher CHF 20'000), höchstens bis CHF 75'000 (bisher CHF 60'000) im Jahr.

Die höheren Finanzkompetenzen des Gemeinderats im Bereich der neuen einmaligen Ausgaben entsprechen den durchschnittlichen Limiten der Vergleichsgemeinden. Sie sind damit zu begründen, dass der Gemeinderat zukünftig die Gesamtverantwortung für alle Bereiche des Gemeindealltags, also auch für die schulischen Belange, übernimmt. Die Ausgaben sind im Budget eingestellt bzw. werden von der Gemeindeversammlung als zuständiges Budgetorgan vorgängig bewilligt. Bei den neuen wiederkehrenden Ausgaben findet eine massvolle Erhöhung der Finanzkompetenzen statt. Sie beruht auf Erfahrungswerten und hält im Vergleich mit anderen Gemeinden mit ähnlicher Grösse und Bevölkerungszahl stand.

Mit Ausnahme der Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan kann der Gemeinderat seine Befugnisse in einem Behördenersass an Mitglieder und Ausschüsse des Gemeinderats, an Gemeindegestellte oder unterstellte Kommissionen delegieren. Mit der Delegation dürfen im konkreten Fall allerdings die Finanzbefugnisse der Behörde nicht ausgehöhlt werden.

Für die Veräusserung von und die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens ist der Gemeinderat zuständig bis zu einem Wert von CHF 500'000, beim Erwerb von Liegenschaften im Finanzvermögen bis zum Wert von CHF 2 Mio.

5. Schulpflege

Die Schulpflege ist in der Einheitsgemeinde keine eigenständige Körperschaft mehr, sondern gemäss dem kantonalen Gemeindegesetz (§ 54 ff.) eine eigenständige Kommission. Ihre besonderen schulischen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse richten sich nach wie vor nach der kantonalen Volksschulgesetzgebung. In diesen Aufgabenbereich kann sich der Gemeinderat auch in einer Einheitsgemeinde materiell nicht einmischen. Bei der politischen Gemeinde ist die Schule zukünftig eine von mehreren kommunalen Aufgaben.

Damit die Schulpflege wichtige pädagogische Anliegen weiterhin vor den Stimmberechtigten vertreten kann, behält sie ein Antragsrecht (**Art. 30**). Die Schulpflege reicht ihre Anträge zuhanden der Stimmberechtigten beim Gemeinderat ein. Dieser muss den Antrag der Schulpflege an die Stimmberechtigten weiterreichen; er kann einen eigenen (allenfalls abweichenden) Antrag bzw. eine Abstimmungsempfehlung formulieren.

Gemäss dem Volksschulgesetz ist die Schulpflege weiterhin zuständig für die Anstellung und Entlassung der Schulleitung und der Lehrpersonen. Die Einheitsgemeinde hat auf die Personalführung im Schulbereich grundsätzlich keine Auswirkung. Abläufe und Prozesse werden hingegen koordiniert und rechtlich soweit möglich abgestimmt.

Mit der Einheitsgemeinde geht das Eigentum an den heute der Primarschulgemeinde gehörenden Liegenschaften und Grundstücken im Gesamtgemeindevermögen über. Die Primarschule wird künftig keine Schulbauten mehr in eigener Verantwortung realisieren. Sie bleibt allerdings zuständig für die Schulraumplanung und meldet beim Gemeinderat den notwendigen Raumbedarf an. Darauf basierend ist der Gemeinderat für die Planung und Verwirklichung von Schulbauten zuständig, wobei die Primarschule für die Wahrnehmung der schulischen Interessen in allen Phasen von Bauprojekten eingebunden bleibt. Die Verantwortung für die Verwaltung und den Unterhalt der Schulliegenschaften liegt in der Einheitsgemeinde neu bei der Gemeinde, im Zuständigkeitsbereich des Ressorts Finanzen und Liegenschaften. Damit einher geht die neue Eingliederung des Personals des Hausdienstes und des Reinigungspersonals der Schule in die Abteilung Bau und Liegenschaften. Entscheide über Betrieb und Nutzung während der Unterrichtszeiten werden weiterhin von schulischen Organen getroffen.

In der Gemeindeordnung werden die Zusammensetzung der Schulpflege (Anzahl Schulpflegemitglieder), ihre Aufgaben und insbesondere die Finanzbefugnisse definiert. Die Befugnisse der Ausschüsse, der einzelnen Mitglieder der Schulpflege und der Gemeindeangestellten sind in einem von der Schulpflege separaten Erlass zu regeln.

Art. 27: Die Schulpflege setzt sich in der Einheitsgemeinde mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten neu aus fünf Mitgliedern zusammen. Dies entspricht dem gesetzlichen Minimum. Mit der Bildung der Einheitsgemeinde gehen bestimmte Aufgaben, welche bisher der Schulpflege zustehen, an die Politische Gemeinde über. Die Schulpflege konzentriert sich auf das Kerngeschäft der Schule. Die Grösse der Schulpflege entspricht im Quervergleich Gemeinden mit ähnlicher Bevölkerungszahl und schulischer Struktur.

Art. 31 – 33: Die Aufgaben und Kompetenzen der bisherigen Primarschulpflege bleiben in der Einheitsgemeinde grundsätzlich gleich. Anpassungen ergeben sich lediglich aufgrund der angedachten Struktur und Organisation in der Einheitsgemeinde. Die Schulpflege bleibt insbesondere zuständig für die Anstellung und Entlassung der Schulleitung, der kantonalen Lehrpersonen und des kommunalen pädagogischen Personals, wie Therapeutinnen bzw. Therapeuten, Logopädinnen bzw. Logopäden, Lehrpersonen für Deutsch als Zweitsprache (DaZ), die schulische Sozialarbeit oder Klassenassistenzen. Demgegenüber werden weitere Angestellte im Schulbereich wie die Leitung und die Mitarbeitenden der Schulverwaltung, das Hauswärts- und Reinigungspersonal der Schule, die Leitung und die Mitarbeitenden der Tagesstrukturen und weitere nicht-pädagogische Mitarbeitende (Zivis, Lotsen, Fachpersonal Pedikulose, Zahnpflegeinstruktoren) neu in der Gemeindeverwaltung angegliedert. Anstellungsinstanz ist neu der Gemeinderat, wobei die Schulpflege bei der Anstellung der Leitung Schulverwaltung, welche gleichzeitig als Schreiber der Schulpflege fungiert, zustimmen muss.

Auch in der Einheitsgemeinde kann die Schulpflege Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen schaffen, soweit es für die Aufrechterhaltung des bestehenden Angebots in der Gemeinde notwendig ist (gebundene Ausgaben). Soll jedoch ein neues Angebot eingeführt oder ein bestehendes erheblich ausgebaut werden, ist die Schulpflege lediglich im Umfang ihrer Finanzbefugnisse berechtigt, neue Stellen zu schaffen. Für die Schaffung der Stellen von Lehrpersonen der Volksschule ist ausschliesslich der Kanton zuständig.

Art. 34: Die Schulpflege ist im Rahmen des von den Stimmberechtigten bewilligten Budgets zuständig für die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck – analog dem Gemeinderat - bis CHF 150'000 (bisher bis CHF 100'000) und neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 30'000 (bisher CHF 50'000). Für die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck besteht die Kompetenz der Schulpflege bis CHF 50'000

(bisher CHF 50'000), höchstens bis CHF 150'000 (bisher CHF 100'000) im Jahr und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 10'000 (bisher CHF 20'000), höchstens bis CHF 50'000 (bisher CHF 100'000) im Jahr.

Art. 35: Die gesetzlich vorgeschriebene Vertretung der Lehrpersonen und der Schulleitungen an den Sitzungen der Schulpflege muss in der Gemeindeordnung bestimmt werden. Das Gremium der fünfköpfigen Schulpflege wird mit je einer Vertretung der Schulleitungen und der Lehrpersonen (bisher eine Lehrperson pro Stufe) ergänzt. Das Teilnahmerecht kann für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden und die Schulpflege kann grundsätzlich jederzeit weitere Lehrpersonen und Schulleiterinnen bzw. Schulleiter zu einer Sitzung einladen, wenn besondere Geschäfte dies erfordern.

Art. 36-37: Bei der Schulleitung und der Schulkonferenz handelt es sich um Funktionen bzw. Organe, die von der Volksschulgesetzgebung zwingend vorgesehen sind. Die Details zu den Aufgaben und Kompetenzen regelt die Schulpflege im Organisationsstatut.

6. Sozialbehörde

Die neue Gemeindeordnung setzt die Sozialbehörde als eigenständige Kommission fest, deren Mitglieder wie bisher an der Urne gewählt werden. **Art. 38** regelt die Zusammensetzung der Sozialbehörde, wobei die Anzahl Mitglieder der bisherigen Regelung entspricht.

Der Aufgabenbereich der Sozialbehörde ist wesentlich geprägt durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung auf dem Gebiet des Sozialwesens, der Zusatzleistungen zur AHV/IV und des Asylwesens.

Art. 40: Neben dem Aufgabenvollzug und der Bewilligung von gebundenen Ausgaben ist die Sozialbehörde zuständig für die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 25'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 10'000. Für die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck ist die Sozialbehörde zuständig bis CHF 10'000 im Einzelfall, höchstens bis CHF 50'000 im Jahr und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 3'000 im Einzelfall, höchstens bis CHF 10'000 im Jahr. Dies entspricht der bisherigen Regelung.

Neu in der Gemeindeordnung aufgenommen ist die in **Art. 42** festgelegte Möglichkeit der Sozialbehörde, selbstständig Anträge an die Gemeindeversammlung und die Urne zu stellen. Analog zur Schulpflege reicht die Sozialbehörde diese dem Gemeinderat ein, welcher sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

7. Unterstellte Kommissionen

Neu können die Gemeinden zur Entlastung des Gemeinderats unterstellte Kommissionen bilden. Den unterstellten Kommissionen können Aufgaben zur selbstständigen Erledigung mit entsprechenden untergeordneten finanziellen Befugnissen übertragen werden. Sie bedürfen daher einer Verankerung in der Gemeindeordnung. Anhand des Namens der Kommission müssen die Stimmberechtigten erkennen können, welche Aufgaben der Gemeinderat der unterstellten Kommission allenfalls übertragen kann. Ist in der Gemeindeordnung der Bestand einer unterstellten Kommission nicht vorgesehen, ist der Gemeinderat nicht berechtigt, eine solche einzusetzen. Der Gemeinderat ist aber nicht verpflichtet, alle aufgelisteten unterstellten Kommissionen auch tatsächlich zu führen (Kann-Bestimmung).

Der Gemeinderat und die Schulpflege können ausserdem beratende Kommissionen bilden. Vorgesehen sind neben der bereits erwähnten Bürgerrechtskommission, die bestehende Unterhaltskommission und

Feuerwehrkommission, eine neue ICT-Kommission sowie, zusammen mit der Sekundarschulgemeinde, die bestehende Bibliothekskommission. Diesen Kommissionen können allerdings keine abschliessenden Befugnisse übertragen werden, weshalb sie in der Gemeindeordnung nicht zu nennen sind.

In Niederglatt sind gemäss **Art. 43** als unterstellte Kommissionen die Gesellschaftskommission und die Liegenschaftskommission vorgesehen. Der Gemeinderat regelt die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse in einem separaten Geschäfts- und Kompetenzreglement. In beiden unterstellten Kommissionen werden auch Mitglieder der Schulpflege und der Schule Einsitz nehmen und so für eine koordinierte und effiziente Geschäftserledigung in diesen Aufgabenbereichen sorgen, die von diversen Schnittstellen zwischen Gemeinde und Primarschule geprägt sind.

Die Liegenschaftskommission wird sich mit Aufgaben in der Sanierung, Bewirtschaftung und Verpachtung der gemeindeeigenen Liegenschaften und Gebäude, mit der Verwaltung und dem Unterhalt aller Liegenschaften sowie mit übergeordneten Fragestellungen zum Hausdienst beschäftigen. Die Gesellschaftskommission ist für die Bereiche Kind und Jugend, Altersfragen, Gesundheitswesen, Prävention, Dorfleben und für allgemeine gesellschaftliche Belange zuständig.

8. Rechnungsprüfungskommission

Art. 44 regelt die Zusammensetzung der Rechnungsprüfungskommission. Diese umfasst auch in der Einheitsgemeinde insgesamt fünf an der Urne gewählte Mitglieder, mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Rechnungsprüfungskommission mit den Aufgaben der finanzpolitischen Kontrolle zu betrauen. Diese prüft alle Anträge, über die die Stimmberechtigten beschliessen und die unmittelbare Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt haben. Auf die neue gesetzliche Möglichkeit der Bildung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) wird verzichtet. Der Austausch mit der RPK ist bereits heute sehr offen. Zudem soll die Funktion der Stimmberechtigten als Geschäftsprüfungsorgan in der Gemeinde nicht geschmälert werden. Somit prüft die Rechnungsprüfungskommission gemäss **Art. 45** die Geschäfte auf die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit, jedoch nicht auf ihre sachliche Angemessenheit und Zweckmässigkeit.

Art. 46 – 47 regeln die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften zuhanden der Rechnungsprüfungskommission und setzt die Fristen für die Prüfung fest. Die Formulierungen entsprechen den Vorschlägen der Mustergemeindeordnung des Gemeindeamtes Zürich und den Regelungen in der bisherigen Gemeindeordnung.

In **Art. 48** ist neu auf Stufe Gemeindeordnung die finanztechnische Prüfstelle geregelt. Deren Aufgaben sind im Gemeindegesetz §§ 142 ff. geregelt. Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen die Prüfstelle mit übereinstimmenden Beschlüssen.

9. Weitere Aufgabenträger

Art. 49 und 50 legen die Zusammensetzung und die Aufgaben des Wahlbüros fest. Die Anzahl Mitglieder des Wahlbüros wird wie bisher vom Gemeinderat bestimmt. Dem Wahlbüro gehören mindestens fünf Mitglieder an, wobei die Präsidentin bzw. der Präsident des Gemeinderats dem Wahlbüro vorsteht. Für die spezifischen Aufgaben ist das Gesetz über die politischen Rechte massgebend.

Jede politische Gemeinde hat mindestens eine Friedensrichterin bzw. einen Friedensrichter, sie bzw. er sind auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. **Art. 51** regelt die Details zu den Aufgaben und weist auf das Anstellungsverhältnis und damit auf die Anwendbarkeit des kommunalen Personalrechts hin.

3 KANTONALE VORPRÜFUNG DURCH DAS GEMEINDEAMT ZÜRICH

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich prüft alle Entwürfe für neue Gemeindeordnungen, bevor darüber in den Gemeinden abgestimmt wird. Dieses Vorgehen ist zweckmässig und stellt sicher, dass dem Regierungsrat nach der Urnenabstimmung eine genehmigungsfähige Vorlage eingereicht werden kann.

Mit Beschlüssen vom 18. Mai 2020 bzw. 22. Mai 2020 haben der Gemeinderat und die Primarschulpflege die definitive Version der neuen Gemeindeordnung zuhanden der Vorprüfung durch das Gemeindeamt Zürich verabschiedet. Mit Schreiben vom 9. Juli 2020 hat das Gemeindeamt zur Gemeindeordnung Stellung genommen.

Die ausgearbeitete Gemeindeordnung hat weitestgehend den Anforderungen des kantonalen Rechts und der Mustergemeindeordnung entsprochen. Einzelne im Schreiben geäusserte Genehmigungsvorbehalte sind ebenso übernommen worden. Überdies sind einzelne Empfehlungen des Gemeindeamtes in die definitive Version eingeflossen.

4 VERNEHMLASSUNG

Der Entwurf der Gemeindeordnung ist vor der Einreichung beim Gemeindeamt Zürich ein erstes Mal bei der Rechnungsprüfungskommission und bei der Sozialbehörde zur internen Stellungnahme eingereicht worden. Beide Behörden haben die neue Gemeindeordnung gut aufgenommen und die Anpassungen aufgrund des übergeordneten Rechts sowie im Zusammenhang mit der Bildung der Einheitsgemeinde nachvollziehen können. Die Rückmeldungen aus der internen Vernehmlassung umfassen die folgenden Themenbereiche:

- Finanzkompetenz Gemeinderat im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräusserung von bzw. Abgabe im Baurecht und der Investition in Liegenschaften im Finanzvermögen,
- Präzisierung bezüglich der Herausgabe von Unterlagen und Anhörungen sowie bezüglich der Prüfungsfristen,
- Präzisierung bezüglich Wahl der Mitglieder bzw. der Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros.

Die Anregungen der Rechnungsprüfungskommission und der Sozialbehörde sind mehrheitlich in die definitive Vorlage eingeflossen. Einzelne Rückmeldungen zum Vorschlag von Gemeinderat und Schulpflege wurden nochmals besprochen.

Die Stimmberechtigten in Niederglatt haben sich an der öffentlichen Informationsveranstaltung vom 17. September 2020 einen ersten Überblick über die neue Gemeindeordnung verschaffen können. Die abschliessende Möglichkeit der Vernehmlassung ist von der Ortspartei der SVP genutzt worden.

Die zuständige Projektgruppe hat die Eingabe der SVP geprüft und sofern rechtlich möglich und sinnvoll in die Vorlage der neuen Gemeindeordnung einfließen lassen. Eine direkte Rückmeldung an die Ortspartei ist erfolgt.

5 ABSTIMMUNG UND INKRAFTTRETEN DER GEMEINDEORDNUNG

Die Abstimmung über die Gemeindeordnung findet am 7. März 2021 statt. Wenn die Stimmberechtigten der Vorlage zustimmen, ist vorgesehen, dass die Gemeindeordnung am 1. Juli 2022 in Kraft tritt und die Finanzhaushalte der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde per 1. Januar 2023 konsolidiert werden. Aufgrund dieses Zeitplans können die Behörden der am 1. Juli 2022 gebildeten Einheitsgemeinde das Budget 2023 gemeinsam erarbeiten und den Stimmberechtigten zum Entscheid vorlegen.

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2022 in Kraft und löst auf diesen Zeitpunkt die Gemeindeordnung der politischen Gemeinde vom 29. November 2009 und die Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde vom 26. November 2006 mit den seitherigen Änderungen ab.

Die Auflösung der Primarschulgemeinde erfolgt auf den Beginn der Amtsdauer 2022-2026. Bis zum Ende der Amtsdauer 2018-2022, bzw. bis zur Konstituierung für die Amtsdauer 2022-2026 bleibt die bestehende Behördenorganisation unverändert. Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022-2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt. Der Gemeinderat und die Primarschulpflege regeln, je für ihren Bereich, die weiteren Einzelheiten zur Überführung des alten in das neue Recht.

Im Falle einer Zustimmung zur neuen Gemeindeordnung unterstützt der Kanton Zürich gemäss Gemeindeverordnung § 41 ff. die Bildung der Einheitsgemeinde mit einem einmaligen Beitrag von pauschal CHF 100'000 und bezahlt CHF 35'000 an die Projektkosten in den vergangenen zwei Jahren.

Die Gemeinden im Kanton Zürich sind verpflichtet, ihre Gemeindeordnung bis 1. Januar 2022 an das neue Gemeindegesetz anzupassen. Für den Fall, dass die Gemeindeordnung für die Einheitsgemeinde und damit die Vereinigung der Primarschulgemeinde mit der politischen Gemeinde nicht mehrheitsfähig ist, müssen Gemeinderat und Primarschulpflege den Stimmberechtigten je eine separate Vorlage für die Revision der Gemeindeordnung unterbreiten.

6 DETAILREGELUNGEN ZUR ORGANISATION UND ZUR ZUSAMMENARBEIT

Parallel zur neuen Gemeindeordnung hat die Projektgruppe weitere wesentliche Rechtsgrundlagen für die Einheitsgemeinde erarbeitet. Zum Zeitpunkt der Urnenabstimmung liegen neben der neuen Gemeindeordnung weitere wichtige kommunalrechtliche Grundlagen in bereinigter Entwurfsform vor. Sie legen die Eckwerte der Gemeindeorganisation fest oder regeln das kommunale Personalrecht, die Entschädigung der Behörden, die Organisation, Geschäftsabwicklung und die Kompetenzen des Gemeinderats, der Schulpflege und der weiteren Gremien sowie die Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat und Schulpflege und mit der Verwaltung:

- Personalverordnung mit Ausführungsbestimmungen (Personalreglement)
- Entschädigungsverordnung mit vollziehenden Bestimmungen
- Gebührenverordnung mit Gebührentarifen des Gemeinderats und der Schulpflege
- Geschäftsordnungen des Gemeinderats und der Schulpflege
- Kompetenzordnungen
- Organigramm Einheitsgemeinde.

Derart können sich die Stimmberechtigten zum Zeitpunkt der Abstimmung ein Bild von den kommunalen Rahmenbedingungen in der Einheitsgemeinde machen. Während die kommunalen Verordnungen von der Gemeindeversammlung im Juni 2021 genehmigt werden müssen, erlassen der Gemeinderat und die Schulpflege die weiteren Rechtsgrundlagen in eigener Kompetenz bzw. ist die Schulpflege in die Ausarbeitung des gemeinsamen kommunalen Rechts aktiv einbezogen worden. Weitere untergeordnete rechtliche Grundlagen und interne Prozesse werden nach dem Richtungsentscheid der Stimmberechtigten an der Urne bis zur Umsetzung der Einheitsgemeinde per 1. Juli 2022 erarbeitet.

7 BEURTEILUNG UND EMPFEHLUNG DES GEMEINDERATS

Der Gemeinderat empfiehlt die Annahme der neuen Gemeindeordnung und die Bildung einer Einheitsgemeinde. Mit der Bildung einer Einheitsgemeinde ist der Gemeinderat in der Lage, eine zukunftsgerichtete und ganzheitliche Kommunalpolitik betreiben zu können. Vorteile sieht der Gemeinderat insbesondere in der gemeinsamen Planung und Entwicklung, in der einheitlichen Führung der Gemeindegeschäfte, namentlich in den Bereichen Finanz- und Steuerpolitik, Raumplanung, Liegenschaften und Bau sowie Gesellschaft und Soziales. Die Steuerung und Koordination der Geschäfte wird vereinfacht, da der Austausch zwischen der Schule und der politischen Gemeinde intensiviert und institutionalisiert wird. Für die Bevölkerung und die Mitarbeitenden der Gemeinde und Schule bedeutet die Einheitsgemeinde eine Reduktion von Ansprechpersonen, die Verringerung von Doppelspurigkeiten, die vermehrte Nutzung von Synergien, effiziente und schlanke Verwaltungsstrukturen und insgesamt eine Optimierung des Dienstleistungsangebots der öffentlichen Hand.

Zudem werden die Herausforderungen für den Gemeinderat und die Schulpflege in Zukunft wachsen. Zunehmende Komplexität der Aufgaben, Rekrutierungsprobleme für Behördensitze, höhere Erwartungen der Einwohnerinnen und Einwohner und der Eltern sowie Reformen des Kantons sind nur einige dieser Herausforderungen. Der Gemeinderat ist überzeugt, mit der Einheitsgemeinde die Herausforderungen der Zukunft meistern zu können.

8 BEURTEILUNG UND EMPFEHLUNG DER PRIMARSCHULPFLEGE

Bei der Erarbeitung der neuen Gemeindeordnung ist darauf geachtet worden, dass die Schule auch in Zukunft ihren Betrieb in der gewohnten Qualität weiterführen kann und über möglichst hohe Autonomie im zugewiesenen Aufgabenbereich verfügt, was einerseits durch die Volksschulgesetzgebung gewährleistet ist, andererseits aber auch durch die im neuen Gemeindegesetz vorgesehene Rechtsform der eigenständigen Kommission.

Durch die Einheitsgemeinde wird die Schulpflege spürbar im Bereich Immobilien (Unterhalt, Neubau, Sanierung) und finanzieller Führung entlastet. Die Schulpflegemitglieder können sich mehr auf ihre schulischen Kernaufgaben konzentrieren. Hingegen steigen die fachlichen und zeitlichen Anforderungen an das Schulpräsidium.

In Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat hat die Primarschulpflege die bestmöglichen Rahmenbedingungen für die Stellung der Schule in der Einheitsgemeinde erarbeitet. Es ist das gemeinsame Ziel, auch weiterhin eine starke und attraktive Schule für die Kinder und Eltern in Niederglatt anzubieten. Die Schulpflege hat nach sorgfältiger Abwägung der Vor- und Nachteile einer Einheitsgemeinde beschlossen, die Vorlage zur Annahme zu empfehlen.

9 ABSTIMMUNGSEMPFEHLUNGEN

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen und dem Erlass der neuen Gemeindeordnung zur Bildung der Einheitsgemeinde ab Beginn der Amtsdauer 2022 - 2026 zuzustimmen.

Gemeinderat Niederglatt

Stefan Schmid
Präsident

Bruno Schlatter
Gemeindeschreiber

Die Primarschulpflege empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen und dem Erlass der neuen Gemeindeordnung zur Bildung der Einheitsgemeinde ab Beginn der Amtsdauer 2022 - 2026 zuzustimmen.

Primarschulpflege Niederglatt

Rahel Semadeni
Präsidentin

Tanja Hoch
Leiterin Schulverwaltung

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt den Stimmberechtigten, der Empfehlung des Gemeinderats und der Primarschulpflege „Annahme der Vorlage zur neuen Gemeindeordnung“ zuzustimmen.

Rechnungsprüfungskommission Niederglatt

Walter Ackermann
Präsident

Corinne Winkler
Aktuarin

ANHANG 1: FINANZKOMPETENZEN

Budgetiert:	Urne	GV	Behörde
neue einmalige Ausgaben	über 2 Mio. (bisher: 5 Mio.)	über: 150'000 bis: 2 Mio. (bisher: 5 Mio.)	Gemeinderat: bis 150'000 (bisher: 50'000) Schulpflege: bis 150'000 (bisher: 300'000) Sozialbehörde: bis 25'000 (bisher: -)
neue wiederkehrende Ausgaben	über 300'000 (bisher: 500'000)	über 50'000 bis: 300'000 (bisher: 500'000)	Gemeinderat: bis 50'000 (bisher: 20'000) Schulpflege bis 30'000 (bisher: 100'000) Sozialbehörde: bis 10'000 (bisher: -)

Nicht budgetiert:	Urne	GV	Behörde
neue einmalige Ausgaben			Gemeinderat: bis 75'000, max. 200'000 pro Jahr (bisher: bis 50'000, max. 200'000 pro Jahr) Schulpflege: bis 50'000, max. 150'000 pro Jahr (bisher: bis 300'000, max. 600'000 pro Jahr) Sozialbehörde: bis 10'000, max. 50'000 pro Jahr (unverändert)
neue wiederkehrende Ausgaben			Gemeinderat: bis 25'000, max. 75'000 pro Jahr (bisher: bis 20'000, max. 60'000 pro Jahr) Schulpflege: bis 10'000, max. 50'000 pro Jahr (bisher: 100'00, max. 300'000 pro Jahr) Sozialbehörde: bis 3'000, max. 10'000 pro Jahr (unverändert)

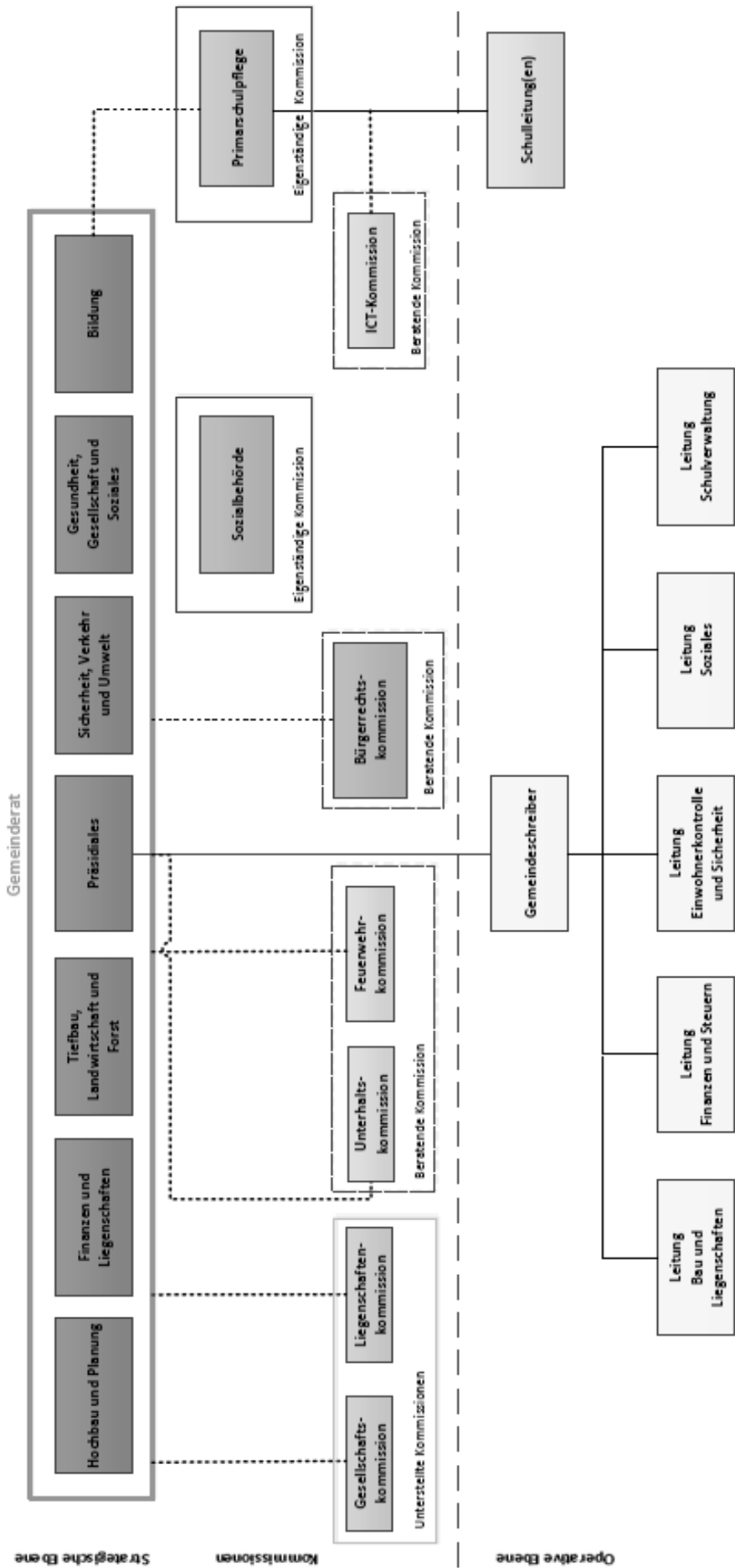
Grundeigentum:	Urne	GV	Behörde
Erwerb Liegenschaften Finanzvermögen	-	über 2 Mio. (bisher 500'000)	bis 2 Mio. (Gemeinderat; bisher 500'000)
Veräusserung Liegenschaften Finanzvermögen und Einräumung dingliche Rechte	-	über 500'000 (bisher 500'000)	bis 500'000 (Gemeinderat, bisher 500'000)
Investitionen Liegenschaften Finanzvermögen	-	über 500'000 (bisher: -)	bis 500'000. (Gemeinderat; bisher: -)

ANHANG 2: GEMEINDEVERGLEICH FINANZKOMPETENZEN

Organ	Ausgaben	Glattfelden (ähnliche Grösse, inkl. Sek)	Bachenbülach (ähnliche Grösse, ohne Sek)	Eglisau (ähnliche Grösse, mit Sek)	Niederhasli (60% mehr Einwohn., ohne Sek)	Niederglatt
Urne	Neu einmalig	> 2 Mio.	> 1 Mio.	> 1 Mio.	> 5 Mio.	> 2 Mio.
	Neu wiederkehrend	> 300'000	> 200'000	> 200'000	> 500'000	> 300'000
Gemeindever- sammlung	Neu einmalig	< 2 Mio.	< 1 Mio.	< 1 Mio.	< 5 Mio.	< 2 Mio.
	Neu wiederkehrend	< 300'000	< 200'000	< 200'000	< 500'000	< 300'000
Gemeinderat	Neu einmalig, budgetiert	< 300'000	< 400'000	< 150'000	< 200'000	< 150'000
	Neu wiederkehrend, budgetiert	< 100'000	< 100'000	< 50'000	< 50'000	< 50'000
	Neu einmalig, <u>nicht</u> budgetiert	< 300'000, max. 1 Mio.	< 100'000, max. 200'000	< 50'000, max. 200'000	< 100'000, max. 500'000	< 75'000, max. 200'000
	Neu wiederkehrend, <u>nicht</u> budgetiert	< 100'000, max. 200'000	< 20'000, max. 50'000	20'000, max. 50'000	< 20'000, max. 100'000	< 25'000, max. 75'000
Schulpflege	Neu einmalig, budgetiert	< 200'000	< 200'000	< 150'000	< 100'000	< 150'000
	Neu wiederkehrend, budgetiert	< 50'000	< 50'000	< 50'000	< 20'000	< 30'000
	Neu einmalig, <u>nicht</u> budgetiert	< 200'000, max. 1 Mio.	< 50'000, max. 100'000	< 50'000, max. 200'000	< 50'000, max. 250'000	< 50'000, max. 150'000
	Neu wiederkehrend, <u>nicht</u> budgetiert	< 50'000, max. 150'000	< 10'000, max. 20'000	< 20'000, max. 50'000	< 10'000, max. 50'000	< 10'000, max. 50'000

Organ	Ausgaben	Glattfelden (ähnliche Grösse, inkl. Sek)	Bachenbühlach (ähnliche Grösse, ohne Sek)	Eglisau (ähnliche Grösse, mit Sek)	Niederhasli (60% mehr Einwohn., ohne Sek)	Niederglatt
Gemeindever- sammlung	Veräusserung Liegenschaften FV	> 1 Mio.	> 500'000	> 1 Mio.	> 1 Mio.	> 500'000
	Investitionen Liegenschaften FV	> 500'000	> 1 Mio.	> 1 Mio.	> 3 Mio.	> 500'000
	Erwerb Liegenschaften FV	> 1 Mio.	> 1 Mio.	> 1 Mio.	-	> 2 Mio.
	Tausch Liegenschaften FV	> 1 Mio.	> 1 Mio.	> 1 Mio.	-	-
	Einräumung Baurechte, Begründung dingli- che Rechte			> 1 Mio.		> 500'000
Gemeinderat	Veräusserung Liegenschaften FV	< 1 Mio.	< 500'000	< 1 Mio.	< 1 Mio.	< 500'000
	Investitionen Liegenschaften FV	< 500'000	< 1 Mio.	< 1 Mio.	< 3 Mio.	< 500'000
	Erwerb Liegenschaften FV	< 1 Mio.	< 1 Mio.	< 1 Mio.	-	< 2 Mio.
	Tausch Liegenschaften FV	< 1 Mio.	< 1 Mio.	< 1 Mio.	-	-
	Einräumung Baurechte, Begründung dingli- che Rechte			< 1 Mio.		< 500'000

ANHANG 3: ORGANIGRAMM EINHEITSGEMEINDE



Legende
 — Personelle Unterstellung
 Politische Unterstellung

ANHANG 4: GEMEINDEORDNUNG

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

¹ Niederglatt bildet eine politische Gemeinde.

² Die politische Gemeinde nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In der Gemeinde Niederglatt wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. Politische Rechte

Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und –abstimmungen

Art. 5 Verfahren

¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 6 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege,
3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter,
5. die Mitglieder der Sozialbehörde, ausgenommen das vom Gemeinderat als Präsidentin bzw. als Präsident abzuordnende Mitglied.

Art. 7 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Art. 8 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2 Mio. für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck,
3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 10 Fakultatives Referendum

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung oder Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Gemeindeversammlung

Art. 11 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 12 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung offen.

Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. das Polizeirecht,
4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen,
5. die Wasserversorgung,
6. die Siedlungsentwässerung,
7. die Abfallentsorgung.

Art. 14 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung gemäss Art. 9 GO unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 2 Mio. für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 300'000.- für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
8. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 2 Mio.,
9. die Veräusserung und die Abgabe im Baurecht von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 500'000.-,
10. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 500'000.-.

GEMEINDEBEHÖRDEN

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

2. Gemeinderat

Art. 21 Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.

² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen,
 - a) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
 - c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
 - d) die Mitglieder des Wahlbüros.
3. ernennt oder stellt an:
 - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
 - b) mit Zustimmung der Schulpflege die Leiterin Schulverwaltung bzw. den Leiter Schulverwaltung,
 - c) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
 - d) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. unterstellte Kommissionen,
4. die Organisation beratender Kommissionen,
5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
6. die Ordnung für den regelmässigen Unterhalt der Bodenverbesserungsanlagen,
7. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht,
8. die Initiierung und Unterstützung des Gemeindereferendums.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
5. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
8. die Festsetzung der Quartierpläne, Werkpläne, Bau- und Niveaulinien,
9. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Art. 26 Finanzbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat steht unübertragbar die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan zu.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000.- für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.- für einen bestimmten Zweck,
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 75'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000.- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 75'000.- im Jahr,
5. der Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 2 Mio.,
6. die Veräusserung und die Abgabe im Baurecht von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 500'000.-,

7. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 500'000.-,
8. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

3. Eigenständige Kommissionen

3.1 Schulpflege

Art. 27 Zusammensetzung

¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

Art. 28 Aufgabe

Die Schulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 29 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

Art. 30 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

Art. 31 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege ernennt oder stellt an:

1. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
2. die Lehrpersonen,
3. die Schulärztin bzw. den Schularzt,
4. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
5. die weiteren Angestellten im Schulbereich.

Art. 32 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,
4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 29 GO,
5. über Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen,
6. betreffend die Ordnung an den Schulen,
7. über Gegenstände die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 33 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und für die Schaffung solch neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
9. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu.

Art. 34 Finanzbefugnisse

Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000.- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000.- für einen bestimmten Zweck.
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150'000.- im Jahr, und von
5. neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000.- für einen bestimmten Zweck höchstens bis Fr. 50'000.- im Jahr.

Art. 35 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.

² Die Leiterin bzw. der Leiter Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 36 Schulleitung

¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.

⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 37 Schulkonferenz

¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

3.2. Sozialbehörde

Art. 38 Zusammensetzung

¹ Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren Mitgliedern.

² Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 39 Allgemeine Befugnisse

Die Sozialbehörde besorgt eigenständig die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet des Sozialwesens, der Zusatzleistungen zur AHV/IV und des Asylwesens.

Art. 40 Finanzbefugnisse

Die Sozialbehörde hat folgende Finanzkompetenzen, welche sie in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden kann:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 25'000.- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000.- für einen bestimmten Zweck,
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000.- im Einzelfall, höchstens bis Fr. 50'000.- im Jahr und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 3'000.- im Einzelfall, höchstens bis Fr. 10'000.- im Jahr.

Art. 41 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Art. 42 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER

1. Unterstellte Kommissionen

Art. 43 Unterstellte Kommissionen

¹ Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:

- a) Gesellschaftskommission,
- b) Liegenschaftskommission.

² Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

Art. 44 Zusammensetzung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Art. 45 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 46 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 47 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 48 Finanztechnische Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Wahlbüro

Art. 49 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Art. 50 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 51 Aufgaben und Anstellung

¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

³ Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 52 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2022 in Kraft.

Art. 53 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde vom 29. November 2009 und die Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde vom 26. November 2006 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 54 Übergangsregelungen

¹ Die Auflösung der Primarschulgemeinde erfolgt auf den Beginn der Amtsdauer 2022-2026.

² Bis zum Ende der Amtsdauer 2018-2022, bzw. bis zur Konstituierung für die Amtsdauer 2022-2026 bleibt die bestehende Behördenorganisation unverändert.

³ Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022-2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

⁴ Gemeinderat und Primarschulpflege regeln, je für ihren Bereich, die weiteren Einzelheiten zur Überführung des alten in das neue Recht.

Art. 55 Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Niederglatt wurde an der Urnenabstimmung vom 7. März 2021 angenommen.

Namens der politischen Gemeinde

Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber:

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.